Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 2382

Mündlicher Bericht

des Ausschusses für Geld und Kredit
(12. Ausschuß)

über den Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Kreditanstalt für Wiederaufbau

- Nr. 2233 der Drucksachen -

Berichterstatter:
Abgeordneter Raestrup

Antrag des Ausschusses:

Der Bundestag wolle beschließen,

dem Gesetzesentwurf mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen, im übrigen unverändert nach der Vorlage zuzustimmen.

Bonn, den 21. Juni 1951

Der Ausschuß für Geld und Kredit

Scharnberg	**Raestrup**
Vorsitzender	Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30, und Wiesbaden, Nietzschestraße 1

Zusammenstellung

des

Entwurfs eines Zweiten Gesetzes

zur Änderung des Gesetzes über die Kreditanstalt für Wiederaufbau
- Nr. 2233 der Drucksachen -

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Geld und Kredit
(12. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 12. Ausschusses
(Artikel I)	(Artikel I)
1. Dem § 1 Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt: „Der Sitz der Anstalt kann nach Anhörung des Verwaltungsrates durch Beschluß der Bundesregierung verlegt werden“.	1. entfällt
4. b) In § 4 Absatz 1 wird Nr. 4 gestrichen.	4. b) In § 4 Absatz 1 **erhält** Nr. 4 **folgende Fassung:** **„4. in besonderen Fällen mit Zustimmung des Verwaltungsrates und Genehmigung der Aufsichtsbehörde Darlehen bei anderen als den in Nr. 2 genannten Stellen aufnehmen.”**
c) In § 4 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „drei“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.	c) In § 4 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „drei“ durch das Wort **„acht“** ersetzt.
6. a) In § 7 Absatz 1 erhalten die Nummern 2, 3, 5, 6 und 7 folgende Fassung: „2. dem Bundesminister der Finanzen, dem Bundesminister für Wirtschaft, dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, dem Bundesminister für den Marshallplan, dem Bundesminister für Verkehr und dem Bundesminister	6. a) In § 7 Absatz 1 erhalten die Nummern 2, 3, 5, 6 und 7 folgende Fassung: „2. dem Bundesminister der Finanzen, dem Bundesminister für Wirtschaft, dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, dem Bundesminister für den Marshallplan und dem Bundesminister für Verkehr; sie können sich in den Sitzungen

Entwurf	Beschlüsse des 12. Ausschusses
für Wohnungsbau; sie können sich in den Sitzungen des Verwaltungsrates und seiner Ausschüsse durch ihre ständigen Vertreter im Amt vertreten lassen;	des Verwaltungsrates und seiner Ausschüsse durch ihre ständigen Vertreter im Amt vertreten lassen;
3. vier Vertretern der Länder, die auf dem Gebiet des Kreditwesens erfahren sein sollen und vom Bundesrat bestellt werden;“	3. vier **Mitgliedern,** die vom Bundesrat bestellt werden;“
„5. je einem Vertreter der Realkreditinstitute, der Sparkassen, der genossenschaftlichen Kreditinstitute und eines auf dem Gebiet des Industriekredits maßgebenden Kreditinstituts, die vom Zentralbankrat der Bank deutscher Länder nach Anhörung der beteiligten Kreise bestellt werden;	„5. je einem Vertreter der Realkreditinstitute, der Sparkassen, der genossenschaftlichen Kreditinstitute, **der Kreditbanken** und eines auf dem Gebiet des Industriekredits maßgebenden Kreditinstituts, die vom Zentralbankrat der Bank deutscher Länder nach Anhörung der beteiligten Kreise bestellt werden;
6. je einem Vertreter der Gemeinden (Gemeindeverbände), der Industrie, der Landwirtschaft, des Handwerks und der Wohnungswirtschaft, die nach Anhörung der beteiligten Kreise von der Bundesregierung bestellt werden;	6. **zwei** Vertretern der Industrie, je einem Vertreter der Gemeinden (Gemeindeverbände), der Landwirtschaft, des Handwerks und der Wohnungswirtschaft, die nach Anhörung der beteiligten Kreise von der Bundesregierung bestellt werden;
7. drei Vertretern der Gewerkschaften, die nach Anhörung der beteiligten Kreise von der Bundesregierung bestellt werden.“	7. **vier** Vertretern der Gewerkschaften, die nach Anhörung der beteiligten Kreise von der Bundesregierung bestellt werden.“
b) In § 7 Absatz 3 erhält Satz 1 folgende Fassung: „(3) Die Amtsdauer der übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates mit Ausnahme der in Absatz 1 Nr. 2 genannten Mitglieder beträgt drei Jahre“.	b) unverändert
c) In § 7 Absatz 4 Satz 3 wird das Wort „elf“ durch das Wort „zwölf“ ersetzt.	c) In § 7 Absatz 4 Satz 3 wird das Wort „elf“ durch das Wort **„vierzehn“** ersetzt.
7. § 8 erhält folgende Fassung: „§ 8 Satzung	7. § 8 erhält folgende Fassung: „§ 8 Satzung
(1) Die Satzung der Anstalt wird vom Vorstand aufgestellt und vom Verwaltungsrat be-	(1) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 12. Ausschusses
schlossen. Sie bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§ 12 Absatz 1 Satz 1).	
(2) Änderungen der Satzung können vom Verwaltungsrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, mindestens jedoch der Hälfte aller Mitglieder beschlossen werden. Sie bedürfen gleichfalls der Genehmigung der Aufsichtsbehörde".	(2) Änderungen der Satzung können vom Verwaltungsrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, mindestens jedoch der Hälfte aller Mitglieder beschlossen werden. Sie bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde".
9. In § 12 Absatz 1 erhält Satz 1 folgende Fassung: „(1) Die Anstalt untersteht der Aufsicht der Bundesregierung; die Ausübung der Aufsicht kann einem Bundesminister übertragen werden".	9. In § 12 Absatz 1 erhält Satz 1 folgende Fassung: (1) Die Anstalt untersteht der Aufsicht der Bundesregierung; die Ausübung der Aufsicht kann **dem** Bundesminister **für Wirtschaft** übertragen werden."
	Artikel IV a
	Dieses Gesetz gilt für Berlin, wenn das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes gemäß Artikel 87 seiner Verfassung beschließt.